

7 O 21/21



EINGEGANGEN  
21. JULI 2022  
Thomas Engelberg  
Rechtsanwalt

**Landgericht Bonn**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Engelberg,  
Holzgasse 42, 53721 Siegburg,

gegen

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

[REDACTED]

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bonn  
auf die mündliche Verhandlung vom 01.06.2022

durch [REDACTED] als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.196,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.02.2022 zu zahlen und die Klägerin von ihr außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 281,30 € freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner zu 30 % und die Klägerin zu 70 %.
3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagten ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

**Tatbestand:**

Die Klägerin macht Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 19.10.2020 in 53859 Niederkassel geltend, durch den ihr Fahrzeug – einem Mercedes-Benz Sprinter – mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Halterin und Eigentümerin die Klägerin ist, nachdem das vorgenannte Fahrzeug seit August 2020 abbezahlt ist, beschädigt wurde. Der Beklagte zu 1) ist Halter des unfallbeteiligten Krads mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], das bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist.

Mit dem Fahrzeug der Klägerin befuhr der dort angestellte Zeuge [REDACTED] am 19.10.2020 um 15:55 Uhr die Straße Heuserweg in 53842 Troisdorf. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] befanden sich ebenfalls als Beifahrer im Fahrzeug.

Dahinter fuhr der Beklagte zu 1) auf seinem Krad. Hinter diesem wiederum fuhr der Zeuge [REDACTED] mit einem weiteren Fahrzeug der Klägerin.

Auf der Höhe des [REDACTED] dem Firmensitz der Klägerin, wird die Straße kurzzeitig zweispurig. Links von dem ursprünglichen Fahrstreifen befindet sich für eine kurze Strecke bis zur nächsten Kreuzung eine Linksabbiegerspur. Diese ist

zunächst weiß gestrichelt durchgezogen und wird dann erst auf der Höhe des [REDACTED] zweispurig.

Auf Höhe des Grundstücks [REDACTED] wollte der Zeuge [REDACTED] nach rechts auf das Firmengrundstück der Klägerin auffahren. Rechts neben der Einfahrt parkte zu diesem Zeitpunkt ein weiterer Pkw. Im Rahmen des Abbiegevorgangs nach rechts kam es zu einer Kollision des Fahrzeugs der Klägerin mit dem Krad des Beklagten zu 1). Die genauen Umstände des Unfallhergangs sind streitig. Unstreitig ist, dass der Zeuge [REDACTED] im Rahmen des Abbiegevorgangs zunächst nach links ausscherte – wobei streitig ist, wie weit er mit dem Fahrzeug auf die linke Spur fuhr. Der Beklagte zu 1) nahm an, dass das Klägerfahrzeug an der nächsten Kreuzung links abbiegen werde und fuhr auf der ursprünglichen Fahrspur weiter in Richtung geradeaus rechts neben dem klägerischen Fahrzeug. Das Klägerfahrzeug bog nach dem Ausscheren nach links sodann nach rechts in Richtung der Firmeneinfahrt der Klägerin ab wobei er die Geradeausfahrspur vor dem Beklagten zu 1) befuhr. Als der Zeuge [REDACTED] sich mit dem vorderen Teil des Fahrzeugs der Klägerin bereits auf dem Gehweg vor der Firmeneinfahrt der Klägerin befand, stieß der Beklagte zu 1), der auf der Geradeausfahrspur weiter gefahren war, frontal gegen die rechte Seite des Fahrzeugs der Klägerin.

Der Verkehrsunfall wurde anschließend polizeilich aufgenommen und der Beklagte zu 1) wurde durch ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35,00 €, das er beglich, verwarnt.

Die Klägerin holte nach dem Zusammenstoß ein Sachverständigengutachten der [REDACTED] ein. Darin werden die unfallbedingt erforderlichen Reparaturkosten auf netto 6.018,06 € sowie eine verbleibende merkantile Wertminderung auf 500,00 € geschätzt (Anlage K 3, Bl. 24 - 42 GA). In diesen Reparaturkosten ist ein UPE-Aufschlag i.H.v.

34,60 €, und Verbringungskosten i.H.v. 180,00 € enthalten. Des Weiteren weist das Gutachten eine Aufwandspauschale in Höhe von 25 € und Desinfektionskosten in Höhe von 30 € aus.

Für die Erstellung des vorgenannten Sachverständigengutachtens sind der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin gemäß der Rechnung der [REDACTED] vom 29.10.2020 Kosten in Höhe von netto 749,76 € entstanden, die die Klägerin im Dezember 2020 beglich. Mit der Klage

macht die Klägerin neben der vom Gutachter geschätzten Reparaturkosten, der Wertminderung und den Kosten für das Gutachten Desinfektionskosten in Höhe von 30,00 € sowie eine allgemeine Unfallkostenpauschale in Höhe von 30,00 € geltend.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin forderte die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 30.10.2020 unter Fristsetzung bis zum 13.11.2020 zur Regulierung des vorgenannten Schadens, mit Ausnahme der Sachverständigenkosten, in Höhe von insgesamt 6.578,06 € auf. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, der Zeuge [REDACTED] sei auf der rechten Fahrbahn gefahren und habe vor dem Versuch des Abbiegens die Geschwindigkeit verringert, den rechten Fahrtrichtungsanzeiger betätigt und sich durch doppelte Rückschau vergewissert, dass ein Abbiegen gefahrlos möglich sein würde und habe dann erst begonnen nach rechts abzubiegen. Dazu sei er leicht nach links auf die Fahrbahn ausgewichen, um nach rechts auf das Grundstück fahren zu können. Dabei habe das klägerische Fahrzeug die Linksabbiegerspur wenn überhaupt nur kurzzeitig und maximal mit den linken Reifen zum Zweck des Rechtsabbiegens befahren.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte zu 1) den Verkehrsunfall allein verschuldet habe, indem er gegen die Grundregeln des § 1 StVO sowie gegen § 4 Abs. 1 StVO und § 5 StVO verstoßen habe. Zudem ist sie der Ansicht, dass alle geltend gemachten Schadenspositionen auch bei fiktiver Abrechnung ersatzfähig seien. Hierzu behauptet sie, dass die geltend gemachten UPE-Aufschläge in Höhe von 15% sowie Verbringungskosten in der Region der Klägerin verlangt werden bzw. anfallen. Zudem ist sie der Ansicht, dass ihr eine Unfallkostenpauschale in Höhe von 30 € zustehe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 7.327,82 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und die Klägerin von ihr außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 612,80 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten haben zunächst behauptet, der Zeuge [REDACTED] habe sich kurz vor dem Unfall vollständig auf die beginnende Linksabbiegerfahrspur eingefädelt. In der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2022 haben sie klargestellt, dass sie behaupten, dass der Zeuge [REDACTED] jedenfalls teilweise auf die linke Spur aufgefahren sei. Der Beklagte zu 1) habe kein „blinken“ wahrgenommen. Der Zeuge [REDACTED] sei plötzlich nach rechts ausgeschert und habe die von dem Beklagten zu 1) befahrene Geradeausfahrspur völlig unerwartet gekreuzt. Hierbei habe der Zeuge [REDACTED] den Beklagten zu 1) übersehen. Der Beklagte zu 1) habe nicht mehr bremsen können. Der Zeuge [REDACTED] habe sich nicht durch doppelte Rückschau vergewissert, dass er gefahrlos abbiegen konnte. Hätte er dies getan, hätte er den schräg rechts hinter ihm fahrenden Beklagten zu 1) erblicken müssen. Der Zeuge [REDACTED] sei abgelenkt gewesen und habe nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an den Tag gelegt, derer es bei dem Abbiegevorgang bedurft hätte. Die Beklagten sind der Ansicht, der Zeuge [REDACTED] sei allein verantwortlich für den Unfall. Der Zeuge [REDACTED] habe sowohl gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 StVO sowie gegen § 9 Abs. 5 StVO und § 7 Abs. 5 StVO verstoßen.

Die Beklagten sind ferner der Ansicht, dass von den fiktiv geltend gemachten Reparaturkosten der UPE-Aufschlag in Höhe von 34,60 €, die Desinfektionskosten sowie die Verbringungskosten abzuziehen seien. Zudem müsse sich die Klägerin im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht auf die Stundensätze für den Arbeitslohn und die Lackierungskosten der Werkstatt [REDACTED] [REDACTED] 53844 Troisdorf, als Referenzwerkstatt verweisen lassen, so dass Arbeitslohn in Höhe von 1.549,17 € und Lackierungskosten 561,89 € in Abzug zu bringen seien. Die Unkostenpauschale sei zudem höchstens nur mit 25,00 € anzusetzen.

Den Beklagten ist die Klage jeweils am 19.02.2022 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen [REDACTED] sowie durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen vom 21.01.2022 (Bl. 274-309 GA) sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2022 (Bl. 354 – 359 GA) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nur in dem tenorierten Umfang begründet.

#### **I.**

Der Klägerin steht ein Anspruch gegen den Beklagten zu 1) auf Zahlung von 2.196,85 € aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG i.V.m. § 249 BGB zu.

Nach § 7 Abs. 1 StVG ist der Halter für den Fall, dass bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Beklagte zu 1) war zum Unfallzeitpunkt Halter des streitgegenständlichen Krads. Es ist auch bei dem Betrieb des Krads – hier während der Fahrt des Beklagten zu 1) – eine Sache, nämlich das Fahrzeug der Klägerin beschädigt worden.

#### **1.**

Der Unfall stellt für keinen der Beteiligten ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG dar, so dass die Ersatzpflicht der einen oder der anderen Seite nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Unabwendbar ist ein Ereignis, das durch äußerste, mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Maßstab ist derjenige eines Idealfahrers. Selbst wenn der Fahrer in der Situation umsichtig reagiert, aber ein Idealfahrer gar nicht erst in die Situation geraten wäre, entfällt die Unabwendbarkeit (Haus/Krumm/Quarch-Zeycan, *Gesamtes Verkehrsrecht*, 2. Aufl. 2017, StVG § 17 Rn. 42-51 m.w.N.).

Für den Idealfahrer gilt der Vertrauensgrundsatz nur sehr eingeschränkt. Der Idealfahrer vertraut nicht, sondern misstraut jedem anderen Verkehrsteilnehmer prinzipiell erst einmal. Er achtet schneller und sorgfältiger auf Anzeichen eines Verkehrsverstoßes, die sein Vertrauen doch erschüttern könnten. Er richtet sein Fahrverhalten bereits darauf aus, dass andere Verkehrsteilnehmer sich unrichtig oder ungeschickt verhalten. Es reicht nicht die Feststellung aus, dass auch der Idealfahrer bei idealer Fahrweise nicht hätte ausweichen oder halten können (räumliche und zeitliche Vermeidbarkeit). Es muss die Möglichkeit ausgeschlossen

werden, dass der Verkehrsunfall bei idealer Fahrweise weniger folgenschwer gewesen wäre (NK-GVR/Azime Zeycan, 3. Aufl. 2021, StVG § 17 Rn. 48, 49).

Es steht nach der Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Unfall für einen der Beteiligten unabwendbar war.

Nach dem in § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO normierten Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist ein Beweis erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des ganzen Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstigen Wahrnehmungen in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist. Die danach erforderliche Überzeugung des Richters gebietet keine absolute oder unumstößliche Gewissheit und auch keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, es reicht vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad an Gewissheit, der Zweifeln schweigen gebietet.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Der Sachverständige hat ausgeführt, dass der Unfallhergang entsprechend des klägerischen Vortrags technisch darstellbar sei. Der Unfallhergang entsprechend dem (ursprünglichen) Vortrag der Beklagten hingegen nur, wenn der Zeuge [REDACTED] vollständig auf die Sperrfläche gefahren wäre. Es sei hingegen technisch nicht darstellbar, dass das klägerische Fahrzeug vollständig auf die dem Sperrbereich folgende linke Spur aufgefahren sei.

Unter Berücksichtigung der Auslegungsgrundsätze der §§ 133 und 157 BGB und der Tatsache, dass der Beklagte zu 1) in der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2021 äußerte, dass er nicht sagen könne, ob das klägerische Fahrzeug auf dem gestrichelten Teil der linken Spur gefahren sei, ist die von den Beklagten verwendete Bezeichnung „Linksabbiegespur“ bei verständiger Würdigung dahingehend auszulegen, dass der Beklagte zu 1) damit auch bereits den Sperrbereich meinte. Die gebotene Auslegung hat der Richter von sich aus vorzunehmen; es bedarf keines Parteivorbringens, um sie in die Wege zu leiten (MüKoBGB, BGB § 133 Rn. 75, beck-online).

Im Ergebnis kann es allerdings dahinstehen, welcher Vortrag, der seitens der Beklagten nach der Beweisaufnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2022 auch nochmal insoweit abgeändert worden ist, als dass in Einklang mit dem Klägervortrag nur noch ein teilweises Befahren der linken Spur behauptet

worden ist, zutrifft, da in beiden Fällen der Unfall für keine der Parteien unabwendbar war

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten ausgeführt, dass unter Zugrundelegung des klägerischen Vortrags eine Kollision für den Beklagten zu 1) vermeidbar gewesen wäre, da bei der beschriebenen und darstellbaren vorkollisionären Annäherung des Zeugen Kroneberg, der Beklagte zu 1) aus technischer Sicht nicht sicher darauf habe schließen können, dass der Zeuge [REDACTED] sich auf dem Linksabbiegerfahrstreifen einordnen würde, um dann nach links abzubiegen. Der Zeuge [REDACTED] müsse seine Geschwindigkeit vor dem Abbiegemanöver nach rechts deutlich reduziert haben, da von einer Abbiege- und Kollisionsgeschwindigkeit von nicht mehr als ca. 9 bis 11 km/h auszugehen sei. Wenn der Beklagte zu 1), der mit 33 bis 42 km/h gefahren sei, seine Geschwindigkeit zunächst ebenfalls reduziert hätte und sein Überholmanöver bis zum vollständigen Räumen des Geradeausfahrstreifens durch den Zeugen [REDACTED] zurückgestellt hätte, dann hätte er die Kollision vermeiden können.

Das Gericht folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Als Dr. Ingenieur und langjähriger Gutachter für Unfallrekonstruktionen ist der Sachverständige für die vorliegende Begutachtung besonders qualifiziert. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere ist der Sachverständige von zutreffenden Tatsachen ausgegangen und hat die darausgezogenen Konsequenzen logisch und widerspruchsfrei dargestellt

Aber auch für die Klägerin, war der Unfall nicht unvermeidbar.

Der Sachverständige hat ausgeführt, dass für den Zeugen [REDACTED] aus technischer Sicht keine Notwendigkeit bestanden habe, unter Befahrung der Sperrfläche und des Linksabbiegerfahrstreifens nach rechts abzubiegen. Bei einem minimalen Wendekreis von ca. 15,6 m wäre es dem Zeugen [REDACTED] bei Schrittgeschwindigkeit auch unter Einhaltung des Geradeausfahrstreifens möglich gewesen, nach rechts in die Grundstückseinfahrt, trotz des dort geparkten Fahrzeugs, abzubiegen. Sodann hätte der Beklagte zu 1) auch nicht von einer Befahrung des Linksabbiegerfahrstreifens durch den Zeugen [REDACTED] in Verbindung mit einem Linksabbiegemanöver ausgehen können.

Das Gericht folgt auch insoweit den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen. Auf der Grundlage dieser Feststellungen wurde der Zeuge [REDACTED] nicht den Anforderungen an einen Idealfahrer gerecht. Ein Idealfahrer

hätte die Geradeausfahrspur gar nicht verlassen, sondern wäre von dieser rechts auf das Grundstück abgebogen, wie es auch § 9 Abs. 1 S. 2 StVO fordert.

Auch unter Berücksichtigung des ursprünglichen Beklagtenvortrags war der Unfall für die Klägerin nicht unvermeidbar.

Der Sachverständige hat weiter ausgeführt, dass unter Berücksichtigung des ursprünglichen Vortrags der Beklagtenseite, dass der Zeuge [REDACTED] vollständig auf die Sperrfläche der Linksabbiegespur aufgefahren sei, der Zeuge [REDACTED], wenn er vor seinem Abbiegemanöver nach rechts eine doppelte Rückschau durchgeführt hätte, den schräg rechts hinter ihm fahrenden und nicht verlangsamenden Beklagten zu 1) erkennen können. Wenn der Zeuge [REDACTED] seine Abbiegeabsicht dann zunächst zurückgestellt hätte, dann hätte er die Kollision vermeiden können. Zudem habe für den Zeugen [REDACTED] aus technischer Sicht keine Notwendigkeit bestand, für sein Abbiegemanöver zunächst nach links auszuscheren.

Der Zusammenstoß war auch in dieser Variante für den Beklagten zu 1) nicht unvermeidbar. Zwar hat der Sachverständige ausgeführt, dass für den Beklagten zu 1) in dieser Variante keine räumliche Vermeidbarkeit der Kollision gegeben sei, beispielsweise durch ein Brems- oder Ausweichmanöver. Sollte allerdings eine unklare Verkehrslage vorgelegen haben, dann hätte der Beklagte zu 1) durch das Zurückstellen seiner Absicht, den Mercedes zu überholen, die Kollision vermeiden können.

Das Gericht folgt auch insoweit den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen.

Eine solche unklare Verkehrslage lag bereits nach dem eigenen Vortrag der Beklagten vor.

Vom Grundsatz her handelt es sich bei den Begriffen „unklare Verkehrslage“ um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Eine Verkehrslage ist unklar, wenn der Überholende unter den angegebenen Umständen nicht mit einem ungefährlichen Überholvorgang rechnen darf, die Verkehrslage also unübersichtlich ist und sich ihre Entwicklung nach objektiven Umständen nicht beurteilen lässt. Die Verkehrslage ist namentlich dann unklar, wenn nicht verlässlich beurteilt werden kann, was der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs sogleich tun werde. Dabei können die örtlichen Gegebenheiten bei der Annahme einer unklaren Verkehrslage

eine Rolle spielen. Auf das subjektive Empfinden des Überholers kommt es indes nicht an (NK-GVR/Sebastian Gutt, 3. Aufl. 2021, StVO § 5 Rn. 18).

Der Beklagte zu 1) hat vorgetragen, kein „Blinken“ wahrgenommen zu haben. In einem solchen Fall konnte er objektiv nicht sicher damit rechnen, dass das klägerische Fahrzeug die linke Sperrfläche befährt um sich auf die danach folgende Linksabbiegespur einzufädeln. Darauf, dass er subjektiv davon ausging, dass der Zeuge [REDACTED] nach links abbiegen werde, kommt es nicht an. Ein Idealfahrer hätte die Geschwindigkeit verringert und abgewartet, wie sich das klägerische Fahrzeug im weiteren Fortgang verhält.

2.

Vorliegend hing damit die Verpflichtung zum Schadensersatz wie auch der Umfang der Ersatzpflicht nach § 17 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StVG von den Umständen und insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Im Rahmen der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile der Fahrer der beteiligten Fahrzeuge unter Berücksichtigung der von beiden Kraftfahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahren nach §§ 17 Abs. 1 StVG, 254 BGB sind nach der ständigen Rechtsprechung neben unstreitigen und zugestandenem Tatsachen nur bewiesene Umstände zu berücksichtigen, wobei auch die Regeln des Anscheinsbeweises Anwendung finden.

a)

Der Klägerin ist ein Verstoß gegen § 9 Abs. 1 S. 2 StVO vorzuwerfen. Nach dieser Vorschrift hat derjenige, der nach rechts abbiegen will, sein Fahrzeug möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links, einzuordnen, und zwar rechtzeitig.

Diesen Anforderungen ist die Klägerin bereits nach eigenem Vortrag nicht gerecht geworden indem der Zeuge [REDACTED] unstreitig jedenfalls teilweise auf den linken Fahr- bzw. Sperrstreifen fuhr, um nach rechts abzubiegen, statt sich möglichst weit rechts auf der Geradeausfahrspur einzuordnen oder diese jedenfalls nicht zu verlassen.

Es steht nach der Beweisaufnahme auch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge [REDACTED] den Geradeausfahrstreifen nicht hätte verlassen müssen, um auf das Firmengrundstück abzubiegen.

Der Sachverständige hat ausgeführt, dass ein Ausscheren auf die linke Sperrfläche aus technischer Sicht nicht notwendig gewesen sei, um das Firmengrundstück zu

befahren. Bei einem minimalen Wendekreis von ca. 15,6 m wäre es dem Zeugen [REDACTED] bei Schrittgeschwindigkeit auch unter Einhaltung des Geradeausfahrtstreifens möglich gewesen, nach rechts in die Grundstückseinfahrt, trotz des dort geparkten Fahrzeugs, abzubiegen. Das Gericht folgt auch insoweit den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen.

Darüber hinaus ist der Klägerin ein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 StVO zu Last zu legen. Nach dieser Vorschrift muss derjenige, der ein Fahrzeug führt, sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.

Gegen diese Verpflichtung hat der Zeuge [REDACTED] schuldhaft verstoßen und dadurch die erste und entscheidende Ursache für die spätere Kollision mit dem Krad des Beklagten zu 1) gesetzt.

Bereits nach eigenem Vortrag der Klägerin hat der Zeuge [REDACTED] sich nicht, wie grundsätzlich geboten, bei Annäherung an die Einfahrt weit nach rechts eingeordnet, obwohl ein Verlassen der Geradeausfahrspur zum Abbiegen auf das Grundstück nicht notwendig war. Durch das Ausschwenken nach links und durch die Tatsache, dass für den Beklagten zu 1) nicht ersichtlich sein konnte, dass es sich um die Einfahrt zum Firmengelände der Klägerin handelte, schaffte der Zeuge [REDACTED] eine Gefahrenlage, die ihn zu einer besonders umsichtigen Fahrweise verpflichtete. Insbesondere musste er dem nachfolgenden Beklagten zu 1) seine Absicht, nach rechts in die Einfahrt einzubiegen, rechtzeitig ankündigen und sich vergewissern, dass der Beklagte zu 1) diese Absicht auch erkannte und sein Fahrverhalten darauf einstellte. Dieser Verpflichtung hat der Zeuge [REDACTED] nicht hinreichend genügt.

Zwar steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge [REDACTED] den rechten Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt hat (hierzu noch unter b)), allerdings dürfte der Zeuge [REDACTED] durch seinen Schwenk nach links nicht darauf vertrauen, dass der Beklagte zu 1) die Abbiegeabsicht erkennen würde.

Vielmehr hätte er seine Absicht durch mehrmaliges Antippen der Bremse (sog. "Stotterbremse") bereits im ausreichenden Abstand vor der Einfahrt ankündigen müssen und, sofern die Beklagte zu 1) hierauf nicht deutlich erkennbar reagierte, notfalls anhalten müssen, um dem Beklagten zu 1) ein gefahrloses Vorbeifahren zu ermöglichen. Das bloße Verlangsamen und Blinken nach rechts genügte den vorbezeichneten besonderen Sorgfaltsanforderungen jedenfalls nicht (so auch OLG Hamm, NZV 1991, 268, beck-online). Vielmehr musste der Zeuge [REDACTED] damit

rechnen, dass der Beklagte zu 1) den nach rechts gesetzten Blinker - wie möglicherweise geschehen - übersehen und sein Ausschwenken nach links als ein - wenn auch frühzeitiges - Linkseinordnen vor der nächsten Abbiegemöglichkeit nach links missverstehen konnte. Er musste sich deshalb vor dem Abbiegen davon überzeugen, ob der Beklagte zu 1) seine Abbiegeabsicht erkannt habe und nicht versuchen würde, rechts an ihm vorbeizufahren.

b)

Auch der Beklagte zu 1) hat den Unfall schuldhaft mitverursacht. Der Beklagte zu 1) hat unter Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO bei einer unklaren Verkehrslage rechts an dem klägerischen Fahrzeug vorbeifahren wollen.

Hierbei kann dahinstehen, ob der Zeuge [REDACTED] nur teilweise oder vollständig auf den linken Sperrbereich vor dem Abbiegemanöver mit dem klägerischen Fahrzeug draufgefahren ist, da der Beklagte zu 1) in beiden Fällen nicht schlussfolgern dürfen, der Zeuge [REDACTED] wolle links abbiegen. Denn unstreitig hatte der Zeuge [REDACTED] den linken Blinker nicht gesetzt. Darüber hinaus steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge [REDACTED] den rechten Fahrtrichtungsanzeiger vor dem Abbiegevorgang betätigt hat. Eine weitergehende Beweisaufnahme durch Vernehmung des klägerseits benannten Zeugen [REDACTED] gem. Beweisbeschluss vom 31.03.2022 war daher nicht mehr notwendig, zumal die Klägerin für den Fall der Entscheidungsreife im Anschluss an die mündlichen Verhandlung vom 01.06.2022 auch auf die Vernehmung verzichtet hat.

Ein Beweis ist erbracht, wenn das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme und der sonstige Wahrnehmung in der mündlichen Verhandlung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung überzeugt ist und alle vernünftigen Zweifel ausgeräumt sind. Diese Überzeugung hat das Gericht gewonnen

Die Zeugen [REDACTED] hat bekundet, dass er vor dem Abbiegevorgang geblinkt habe. Er blinke immer vor der Einfahrt. Der Blinker sei auch noch die ganze Zeit auch als die Polizei noch da angewesen, da er diesen noch nicht ausgemacht gehabt habe.

Auch der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass der Zeuge [REDACTED] geblinkt habe und der Blinker noch nach dem Zusammenstoß angewesen sei. Auch der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass der Blinker nach dem Unfall noch an gewesen sei.

Die Aussagen der Zeugen sind glaubhaft. Das Gericht hat bei seiner Beweiswürdigung sehr wohl gesehen, dass die Zeugen bei der Klägerin angestellt sind. Die persönliche Nähe eines Zeugen zu einer Partei hat aber entgegen landläufiger Meinung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung keinen grundsätzlichen Einfluss auf die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, es sei denn, die Aussage oder das Aussageverhalten des Zeugen hat erkennen lassen, dass er sich von der Nähe der Partei hat leiten lassen. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Die Zeugen verfügten über eine Wahrnehmungsmöglichkeit und eine entsprechende Wahrnehmungsbereitschaft. Die Aussagen sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Alle drei Zeugen befanden sich im klägerischen Fahrzeug und waren nach dem Zusammenstoß vor Ort und hatten daher eine Wahrnehmungsmöglichkeit. Die Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass der Blinker nach dem Zusammenstoß noch an gewesen sei.

Der Zeuge ████████ war hingegen unergiebig. Dieser hat bekundet, dass er den Unfall nicht gesehen habe, sondern der Unfall schon passiert sei, als er angekommen war.

Darüber hinaus steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Zeuge ████████ seine Geschwindigkeit – unabhängig davon, welche der beiden Varianten zutrifft – auf mindestens 11 km/h vor der Kollision reduziert hat, während der Beklagte zu 1) mit einer Geschwindigkeit von 33 bis 42 km/h fuhr. Diesbezüglich hat der Sachverständige im Rahmen einer Kollisionsanalyse festgestellt, dass der Beklagte zu 1) Schnell, sich mit ca. 33 bis 42 km/h angenähert hat, dann ein Bremsmanöver eingeleitet und ist dabei mit seinem Krad zu Fall gekommen, bevor das Krad mit ca. 20 bis 25 km/h gegen den im Abbiegemanöver befindlichen Mercedes des Zeugen ████████ gestoßen ist. Dabei sei die Kollisionsgeschwindigkeit des Mercedes mit ca. 9 bis 11 km/h anzugeben. Das Gericht folgt auch insoweit den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen.

Diese Geschwindigkeitsreduktion hätte der Beklagte zu 1) aber erkennen können und müssen und seine Fahrt selbst auch entsprechend verlangsamen und hinter dem klägerischen Fahrzeug zurückbleiben müssen, bis er sich Gewissheit über dessen weitere Absichten verschafft hatte.

Zugleich hat der Beklagte zu 1) gegen § 5 Abs. 7 StVO verstoßen. Das Rechtsüberholen ist nur ausnahmsweise erlaubt (Burmans/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß, 27. Aufl. 2022, StVO § 5 Rn. 57). Ein

Nachfolgender darf ein zum Linksabbiegen eingeordnetes Fahrzeug rechts überholen, aber – außer im mehrspurigen Verkehr – nur dann, wenn das zu überholende Fahrzeug das linke Richtungszeichen eingeschaltet und der Überholende dies zweifelsfrei erkannt hat. Die bloße Einordnung des vorausfahrenden Fahrzeugs berechtigt auch dann nicht zum Rechtsüberholen, wenn es langsam fährt (OLG Hamm VRS 33, 141; OLG Düsseldorf VRS 33, 310; aA OLG Köln VRS 25, 145; Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke/Heß, 27. Aufl. 2022, StVO § 5 Rn. 62)

Selbst unter der Annahme, dass das klägerische Fahrzeug sich vollständig auf dem linken Sperrbereich befand, dürfte der Beklagte nicht rechts an dem Fahrzeug vorbeifahren. Er dürfte aufgrund des Setzens des rechten Fahrtrichtungsanzeigers und der Verlangsamung der Geschwindigkeit des Zeugen [REDACTED] nicht zweifelsfrei davon ausgehen, dass der Zeuge [REDACTED] links abbiegen wolle, zumal der Zeuge [REDACTED] bereits unstreitig nicht den linken Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt hatte.

Zwar haben somit beide Fahrer den Unfall schuldhaft herbeigeführt. Da der Verschuldensanteil der Klägerin, die dem höchsten Sorgfaltsmaßstab zu genügen hatte, und die hier die erste und entscheidende Unfallursache durch ihr Ausschwenken nach links gesetzt hat, hält das Gericht eine Haftungsverteilung im Verhältnis 7/10 : 3/10 zu Lasten der Klägerin für geboten.

3.

Die von der Klägerin geltend gemachten Schadenspositionen sind überwiegend im Umfang der vorgenannten Haftungsverteilung von den Beklagten zu ersetzen.

a)

Die Klägerin kann die hier auf Gutachtenbasis berechneten fiktiven Reparaturkosten i.H.v. 6.018,06 € netto sowie einen merkantilen Minderwert in Höhe von 500,00 € unter Berücksichtigung der Haftungsquote in Höhe von 1.955,42 € ersetzt verlangen.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte vom Geschädigten bzw. dessen Haftpflichtversicherung statt der tatsächlichen Herstellung den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Als erforderlicher Herstellungsaufwand sind

dem Geschädigten allerdings nur die Kosten zu erstatten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren zwischen mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014 – VI ZR 357/13 –, juris, Rn. 15 m.w.N.).

Der Anspruch auf fiktive Abrechnung der Reparaturkosten ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH „unabhängig davon (...) gegeben, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt“ (BGHZ 155,1 = NJW 2003, 2086 mwN). Er ist gem. § 249 Abs. 2 S. 2 BGB auf die Netto-Beträge beschränkt und umfasst auch die merkantile Wertminderung (LG Regensburg NJOZ 2019, 1581).

Das Gericht schätzt die erforderlichen Reparaturkosten gem. § 287 ZPO auf insgesamt 6.018,06 € netto. Das von der Klägerin eingeholte Schätzungsgutachten des [REDACTED] über die Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten stellte für das Gericht eine sachgerechte Grundlage dar, da das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Auch der Sachverständige hat ausgeführt, dass die veranschlagten Kosten nicht zu beanstanden sind.

Insbesondere sind auch die fiktiven Kosten für die UPE- Aufschläge und für eine Verbringung des Fahrzeugs in eine Lackiererei erstattungsfähig.

Im Einklang mit der Rechtsprechung sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten jedenfalls dann ersatzfähig, wenn und soweit sie regional üblich sind (so OLG Düsseldorf, BeckRS 2008, 12379 Rdnrn. 59 ff. m. w. Nachw. z. Meinungsstand; dem folgend LG Dortmund, BeckRS 2009, 16493; LG Bochum, BeckRS 2008, 01747 = DS 2008, 357; LG Köln, BeckRS 2007, 05334; LG Aachen, 6 S 20.0704; LG Aachen,

Urt. v. 18. 7. 2001 – 7 S 393/00; LG Dortmund, BeckRS 2009, 16493; i. E. auch LG Köln, BeckRS 2009, 86618; LG Münster, NJOZ 2010, 666; LG Hanau, NJOZ 2011, 935, beck-online).

Dies steht nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass bei markengebundene Werkstätten in der Bonner Region überwiegend 15 % UPE Aufschläge und überwiegend 180 € Verbringungskosten; bei nicht markengebundene Fachwerkstätten überwiegend 10 % UPE Aufschlag und keine Verbringungskosten anfallen.

Das Gericht folgt auch insoweit den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen.

Die Klägerin kann auch die Kosten einer markengebundenen Werkstatt und somit unter Berücksichtigung der Feststellungen des Sachverständigen die geltend gemachten 15 % UPE Aufschlag und Verbringungskosten i.H.v. 180 € im Rahmen des fiktiven Schadensersatzes ersetzt verlangen.

Die Klägerin muss sich im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB weder hinsichtlich der UPE-Aufschläge, der Verbringungskosten, noch der Höhe des berechneten Stundenlohns auf eine nicht markengebundene Werkstatt verweisen lassen.

Der Geschädigte darf, sofern die Voraussetzungen für eine fiktive Schadenberechnung vorliegen, dieser grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat (Senatsurt. v. 29. 4. 2003 – VI ZR 398/02, r+s 03, 301 = BGHZ 155, 1 – Porsche-Urt.; v. 20. 8. 2009 – VI ZR 53/09, r+s 10, 34 = BGHZ 183, 21 Rn. 7f. – VW-Urt.; v. 22. 6. 2010 – VI ZR 302/08, r+s 10, 348 = VersR 10, 1096 Rn. 6 – Audi-Quattro-Urt.; v. 22. 6. 2010 – VI ZR 337/09, r+s 10, 346 = VersR 10, 1097 Rn. 6 – Mercedes-A 170-Urt).

Ein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (vgl. z.B. Senatsurt. v. 23. 3. 1976 – VI ZR 41/74, BGHZ 66, 239; v. 29. 4. 2003 – VI ZR 398/02, aaO). Ein Verweis des Schädigers auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen anderen markengebundenen oder „freien“ Fachwerkstatt ist möglich, wenn der Schädiger darlegt und ggf. beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt

entspricht und der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen (Senatsurt. v. 20. 8. 2009 – VI ZR 53/09, aaO Rn. 12ff. – VW-Urt.; v. 23. 2. 2010 – VI ZR 91/09, r+s 10, 302 = VersR 10, 923 Rn. 9, 11 – BMW-Urt.; v. 22. 6. 2010 – VI ZR 302/08, aaO Rn. 7 – Audi-Quattro-Urt.; v. 22. 6. 2010 – VI ZR 337/09, aaO Rn. 7 – Mercedes-A 170-Urt.; v. 13. 7. 2010 – VI ZR 259/09, r+s 10, 437 = VersR 10, 1380 Rn. 7 – Mercedes-A 140-Urt.; BGH, r + s 2014, 476 Rn. 8, beck-online)

Die Zumutbarkeit für den Geschädigten, sich auf eine kostengünstigere Reparatur in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen, setzt eine technische Gleichwertigkeit der Reparatur voraus (NJW 2010, 2725, beck-online).

Vorliegend kann es dahinstehen, ob die von den Beklagten vorgeschlagene Werkstatt eine technische Gleichwertigkeit der Reparatur bietet, da der Klägerin die Verweisung auf eine nicht markengebundene Fachwerkstatt jedenfalls nicht zumutbar ist.

Auch bei Kraftfahrzeugen, die – wie hier – älter sind als drei Jahre, kann es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Denn auch bei älteren Fahrzeugen kann die Frage Bedeutung haben, wo das Fahrzeug regelmäßig gewartet, „scheckheftgepflegt“ oder gegebenenfalls nach einem Unfall repariert worden ist. Dabei besteht bei einem großen Teil des Publikums insbesondere wegen fehlender Überprüfungsmöglichkeiten die Einschätzung, dass bei einer (regelmäßigen) Wartung und Reparatur eines Kraftfahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese ordnungsgemäß und fachgerecht erfolgt ist. Deshalb kann auch dieser Umstand es rechtfertigen, der Schadensabrechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde zu legen, obwohl der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer dem Geschädigten eine ohne Weiteres zugängliche, gleichwertige und günstigere Reparaturmöglichkeit aufzeigt. Dies kann etwa auch dann der Fall sein, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder – im Fall der konkreten Schadensberechnung – sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch die Reparaturrechnung belegt (BGH, NJW 2010, 606, beck-online)

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Klägerin hat eine Kopie des Serviceheftes des streitgegenständlichen Fahrzeugs (Anlage K 13) vorgelegt, der zu entnehmen ist, dass das streitgegenständliche Fahrzeug der Klägerin bislang ausschließlich in markengebundenen Mercedes-Benz-Fachwerkstätten gewartet wurde.

b)

Die von der Klägerin geltend gemachte Unkostenpauschale ist in Höhe von 25 € erstattungsfähig. Die Auffassung der Klägerin, eine Kostenpauschale von 30,00 € sei angemessen, teilt das Gericht nicht. Auch das von der Klägerin eingeholte Gutachten setzt lediglich eine Kostenpauschale in Höhe von 25 € an. Insoweit hält das Gericht unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 287 ZPO eine Pauschale von 25 € für angemessen aber auch ausreichend.

c)

Die von der Klägerin geltend gemachten Desinfektionskosten in Höhe von 30 € sind ebenfalls im Rahmen der fiktiven Abrechnung erstattungsfähig (so auch AG Heinsberg, Urteil vom 4.9.2020, Az: 18 C 161/20; AG Köln, Urteil vom 14.01.2021 – 261 C 157/20, BeckRS 2021, 30440, beck-online). Es handelt sich um Kosten, die speziell aufgrund des Unfalls anfallen, da das Klägerfahrzeug nur aufgrund des Unfalls beschädigt wurde und ohne diesen nicht in eine Werkstatt gebracht werden müsste. Allein für die Mehrwertsteuer sieht das Gesetz in § 249 Abs. 2 S. 2 BGB eine Ausnahme vor. Nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB muss sie tatsächlich angefallen sein. Die Geltendmachung der Mehrwertsteuer erfordert somit einen konkreten Nachweis. Im Zuge der Novellierung des § 249 hat der Gesetzgeber keine weiteren Einschränkungen formuliert, sodass sich § 249 Abs. 2 S. 2 BGB auf andere Rechnungspositionen nicht übertragen lässt. Eine Schlechterstellung des fiktiv Abrechnenden gegenüber demjenigen Geschädigten, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, findet in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB keine Stütze.

Da die Ansteckungsgefahren und die Dauer der Pandemie nicht absehbar sind spricht auch der Umstand, dass noch nicht feststeht, wann oder ob der Kläger das Fahrzeug reparieren lässt, nicht hiergegen. Denn genau diesen Fall erfasst § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Maßgeblich für die Höhe des ersatzfähigen Schadens ist zudem der Schluss der mündlichen Verhandlung (BGH, Urteil vom 18.2.2020, Az: VI ZR 115/10).

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht angesichts der immer noch hohen Coronazahlen in Deutschland kein Zweifel an der Erforderlichkeit dieser Maßnahmen. Anhaltspunkte, dass eine Desinfektion in näherer Zukunft nicht mehr notwendig sein sollte sind nicht ersichtlich.

d)

Die Kosten für die Einholung des Gutachtens des [REDACTED] sind ebenfalls gem. § 249 Abs. 2 BGB in Höhe der Haftungsquote erstattungsfähig.

e)

Der Klägerin steht zudem ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 281,30 € aus § 249 Abs. 1 BGB zu. Unter Berücksichtigung der Haftungsquote ergibt sich ein Gegenstandswert von 2.196,85 €.

## II.

Der Klägerin steht ein Anspruch gegen die Beklagte zu 2) in dem tenorierten Umfang insbesondere aus § 7 Abs. 1 StVO i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG zu. Hinsichtlich des Anspruchsgrunds und der Anspruchshöhe wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

## III.

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

## IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 BGB. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S. 1 i.V.m. S. 2, 708, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 7.327,82 EUR festgesetzt.

[REDACTED]

418.A

Verkündet am 20.07.2022  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
21.07.2022, [REDACTED]